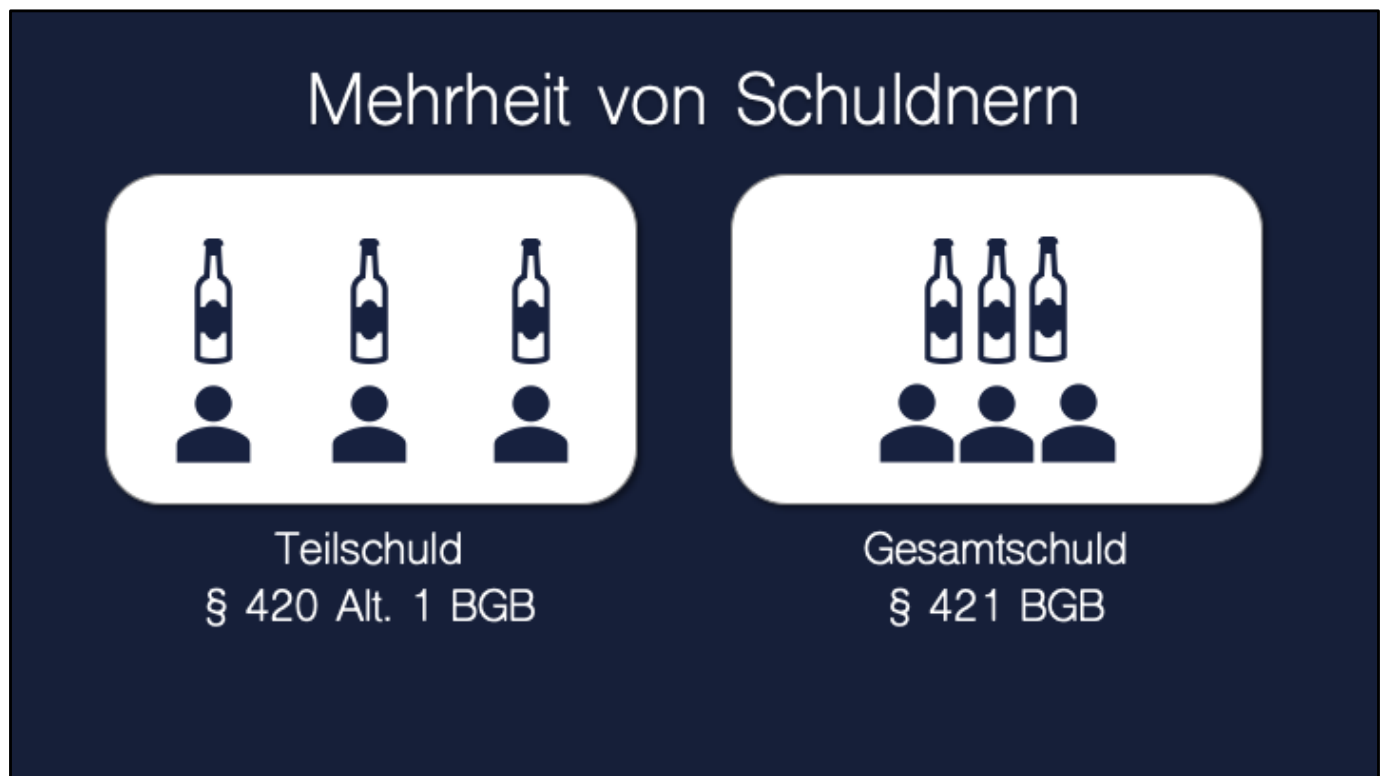
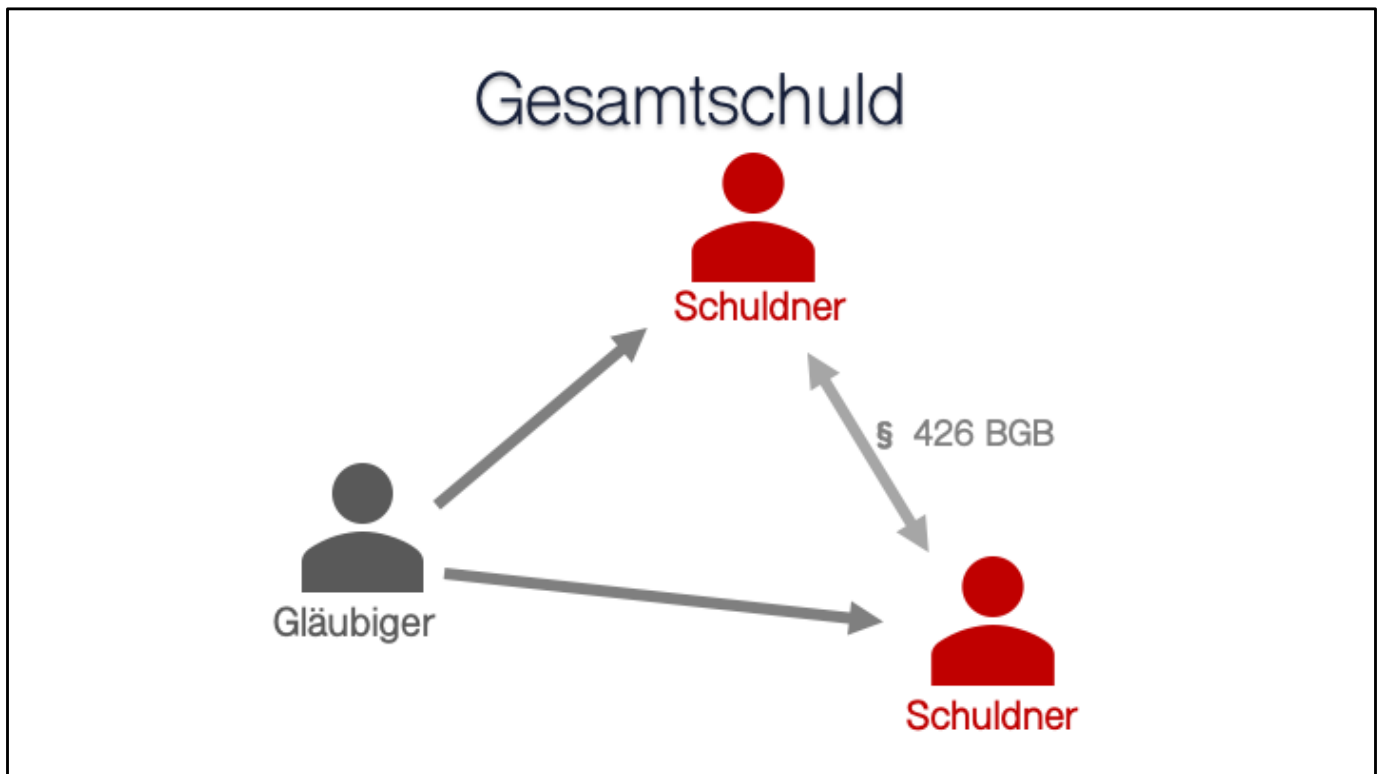


# Schuldrecht AT

## Einheit 12: Mehrere Schuldner und Gläubiger

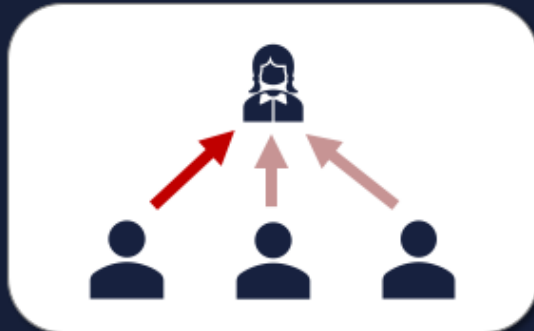


- Zentrale Unterscheidung:
  - Teilschuld = Jeder schuldet nur einen Teil!
  - Gesamtschuld = Jeder schuldet alles (wenn auch insgesamt nur einmal)!
- § 427 als Ausnahme vom Zweifelssatz zugunsten der Teilschuld nach § 420 Alt. 1 BGB
- Beispiele für eine Teilschuld:
  - WEG-Eigentümer als Bauherren
  - Sammelbestellung von Heizöl durch mehrere Nachbarn
- Keine Teilschuld bei unterschiedlichen Verträgen

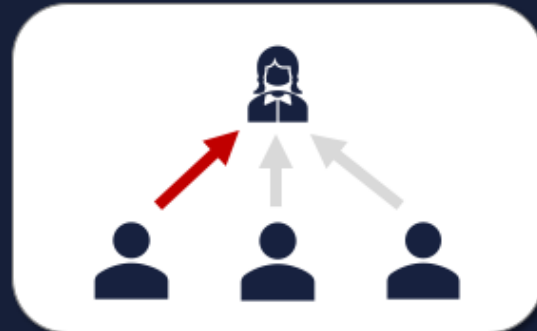


- Voraussetzungen für eine Gesamtschuld nach § 421 BGB:
  - Mehrere Schuldner
  - Eine Leistung
  - Jeder Schuldner ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet
  - Der Gläubiger darf die Leistung insgesamt nur einmal fordern
  - *Gleichstufigkeit (steht nicht im Gesetz) = Gleichrang der Schuldner im Außenverhältnis*
- Beispiele:
  - Ehegatten
  - Mitschädiger, §§ 830, 840 Abs. 1 BGB
  - Mitbürgen, § 769 BGB
- Beispiel für *fehlende* Gleichstufigkeit: Bei einer (normalen) Bürgschaft haftet der Hauptschuldner vorrangig vor dem Bürgen, vgl. § 771 BGB
- Werden die Schuldner ungleichmäßig bzw. anders als im Innenverhältnis geschuldet vom Gläubiger in Anspruch genommen, können sie untereinander nach **§ 426 BGB** Regress nehmen
  - Wichtig: Beide Absätze von § 426 Abs. 1 BGB sind eigenständige Anspruchsgrundlagen, die jeweils beide zu prüfen sind!

## Einwendungen bei der Gesamtschuld

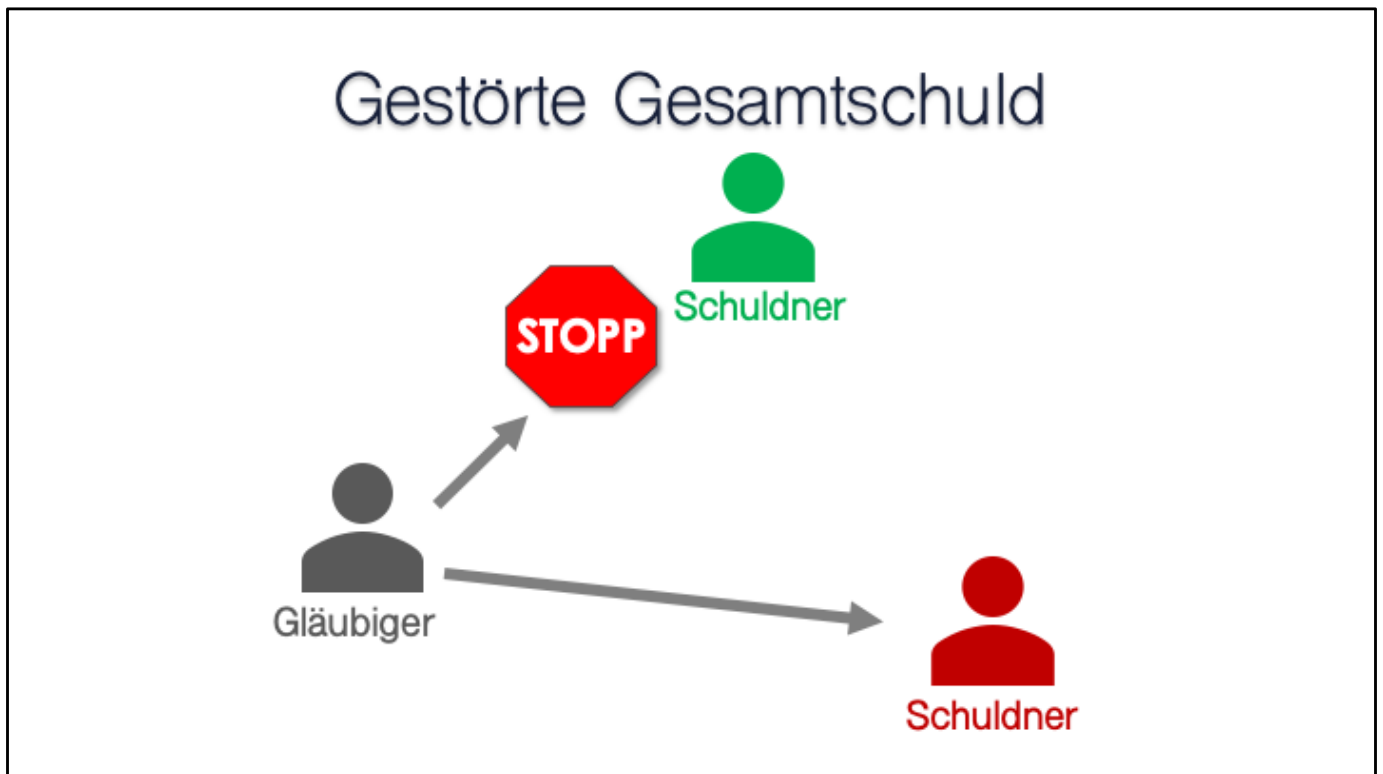


Gesamtwirkung  
§§ 422–424 BGB

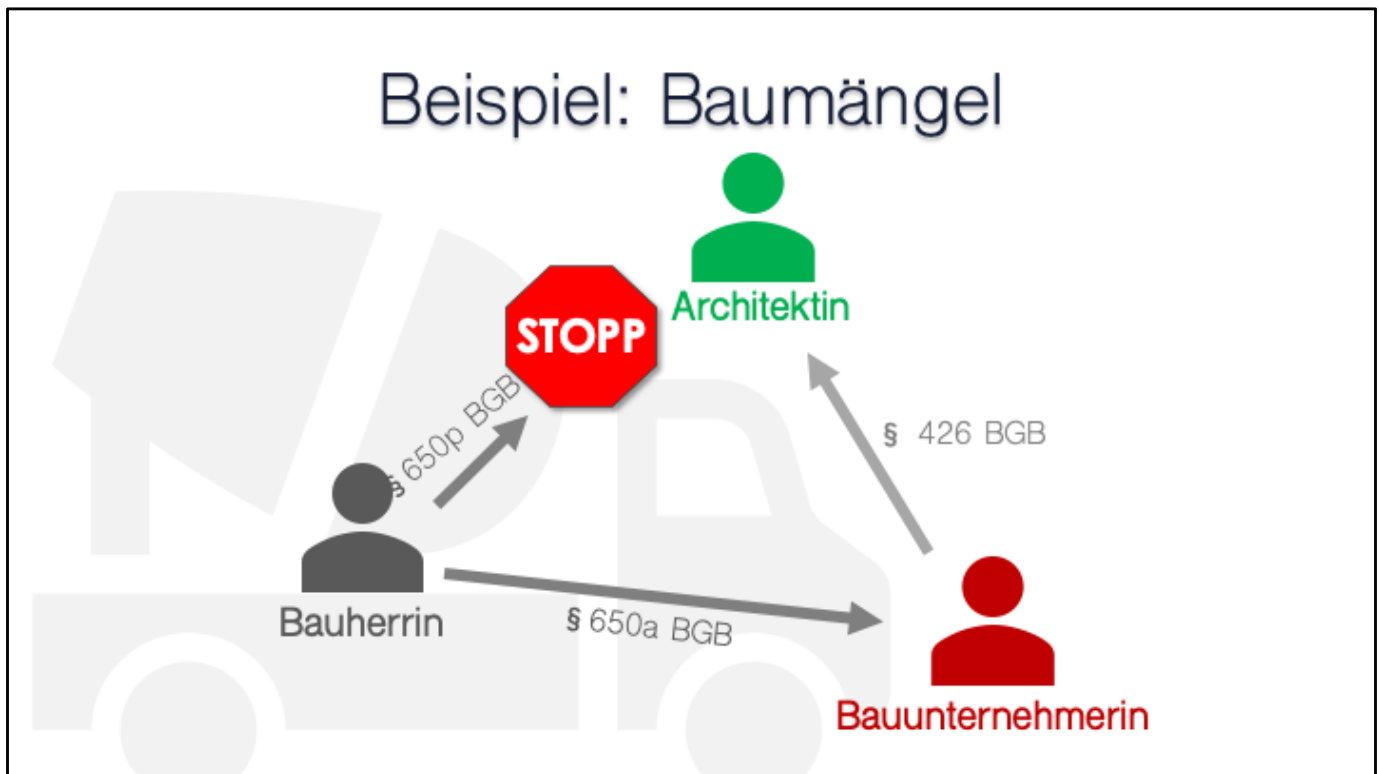


Einzelwirkung  
§ 425 BGB

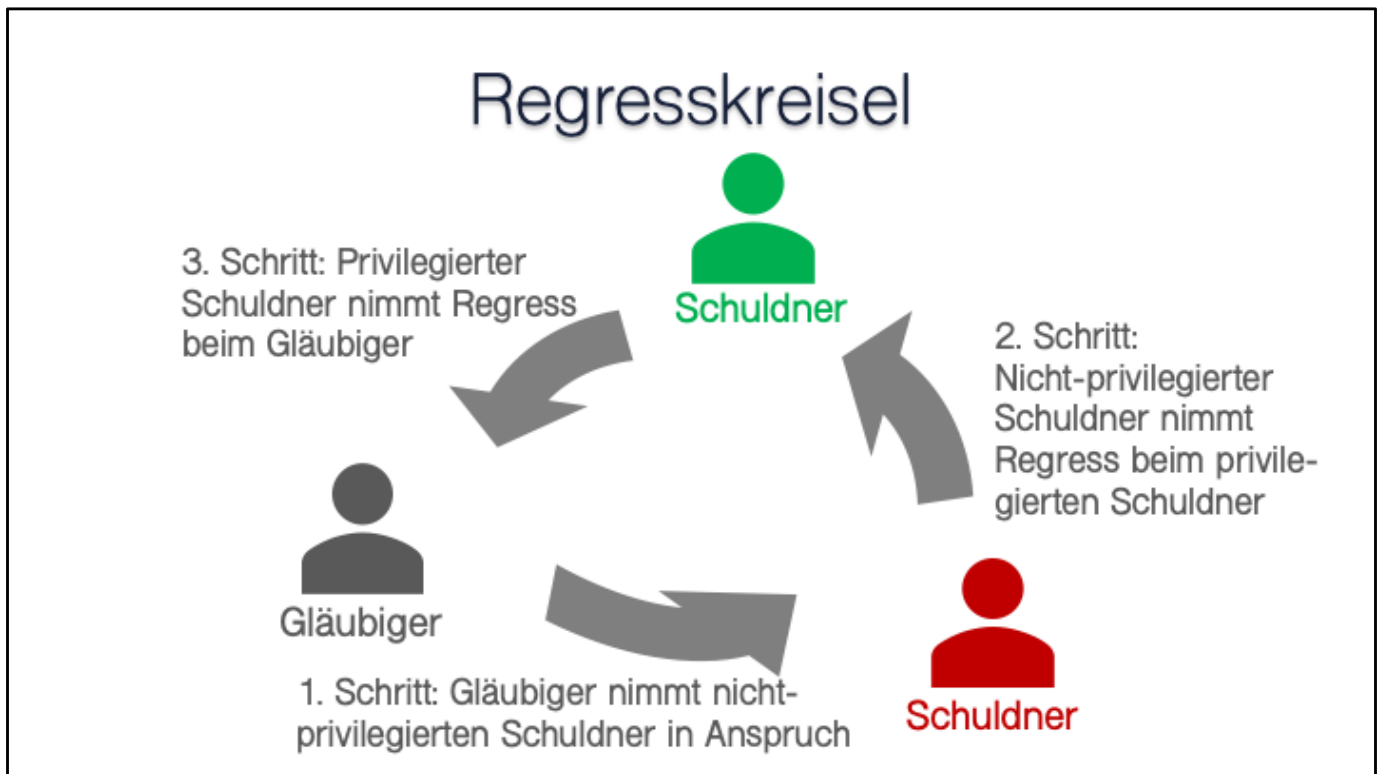
- Gesamtwirkung:
  - § 422 BGB: Erfüllung durch einen wirkt für alle Gesamtschuldner
  - § 423 BGB: Ein Erlass für alle Gesamtschuldner wirken
  - § 424 BGB: Der Verzug des *Gläubigers* gegenüber einem wirkt für alle Gesamtschuldner
- Einzelwirkung:
  - § 425 BGB: Andere Tatsachen wirken nur zwischen Gläubiger und *der jeweiligen Gesamtschuldnerin*
  - Beispiele (Abs. 2): Kündigung, Verzug, Verschulden, persönliche Unmöglichkeit, Verjährung, Konvaleszenz, rechtskräftiges Urteil



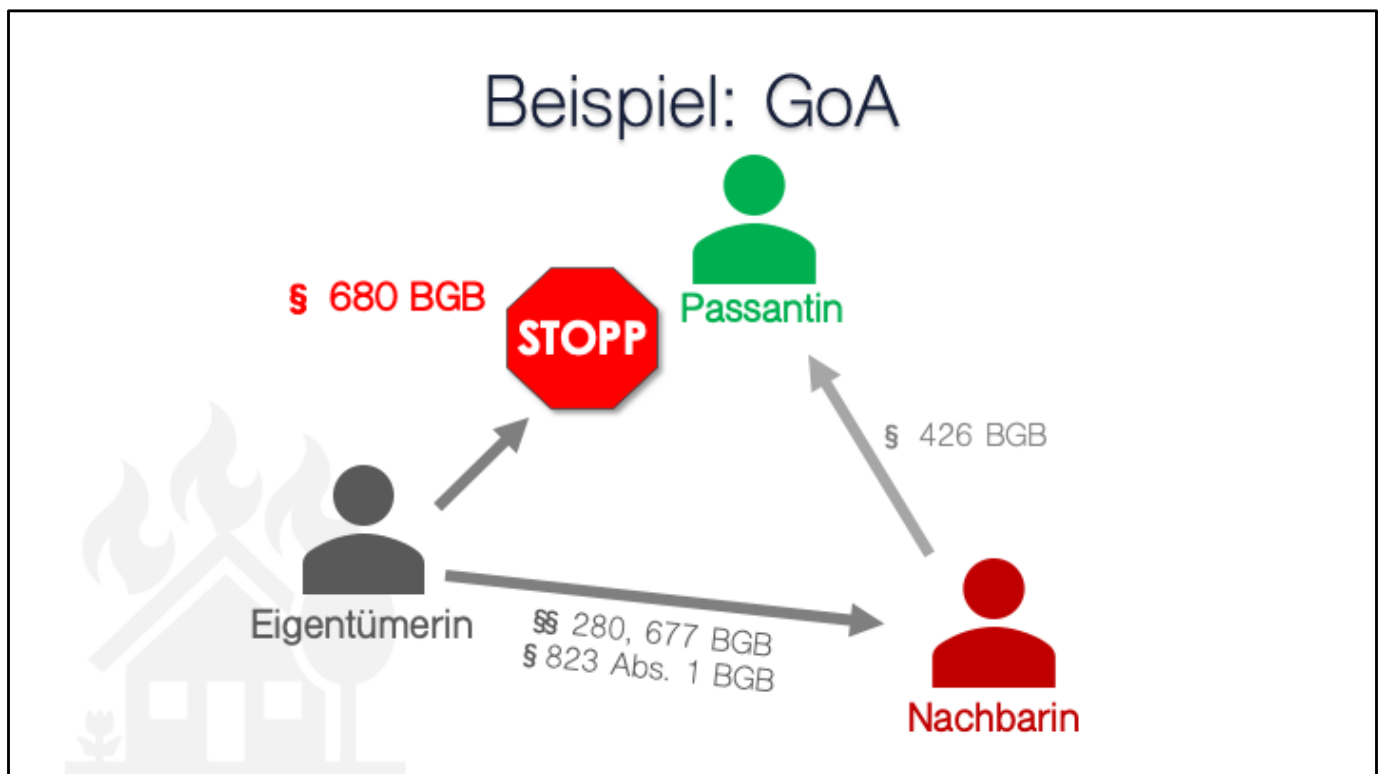
- Die Privilegierung eines Schuldners kann sich **aus dem Vertrag** ergeben:
  - **Beachte § 276 Abs. 3 BGB:** Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden!
  - **Beachte § 309 Nr. 7 lit. b) BGB:** In AGB kann die Haftung des Verwenders auch für grobe Fahrlässigkeit in der Regel nicht ausgeschlossen werden!
- Die Privilegierung eines Schuldners kann sich auch **aus dem Gesetz** ergeben:
  - Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
    - § 521 BGB (Haftung des Schenkers)
    - § 599 BGB (Leihe)
    - § 680 BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag)
  - Haftungsbefreiung bei Beachtung eigenüblicher Sorgfalt (*diligentia quam in suis*):  
**Zentrale Norm: § 277 BGB, nicht anwendbar im Straßenverkehr!**
    - § 1359 BGB (Ehegatten)
    - § 1664 BGB (Kinder)
    - § 2131 BGB (Vorerbe vs. Nacherbe)
  - Haftungsmindest- und -höchstbeträge
    - § 702 Abs. 1 BGB (Haftung des Gastwirts für vom Gast eingebrachte Sachen)



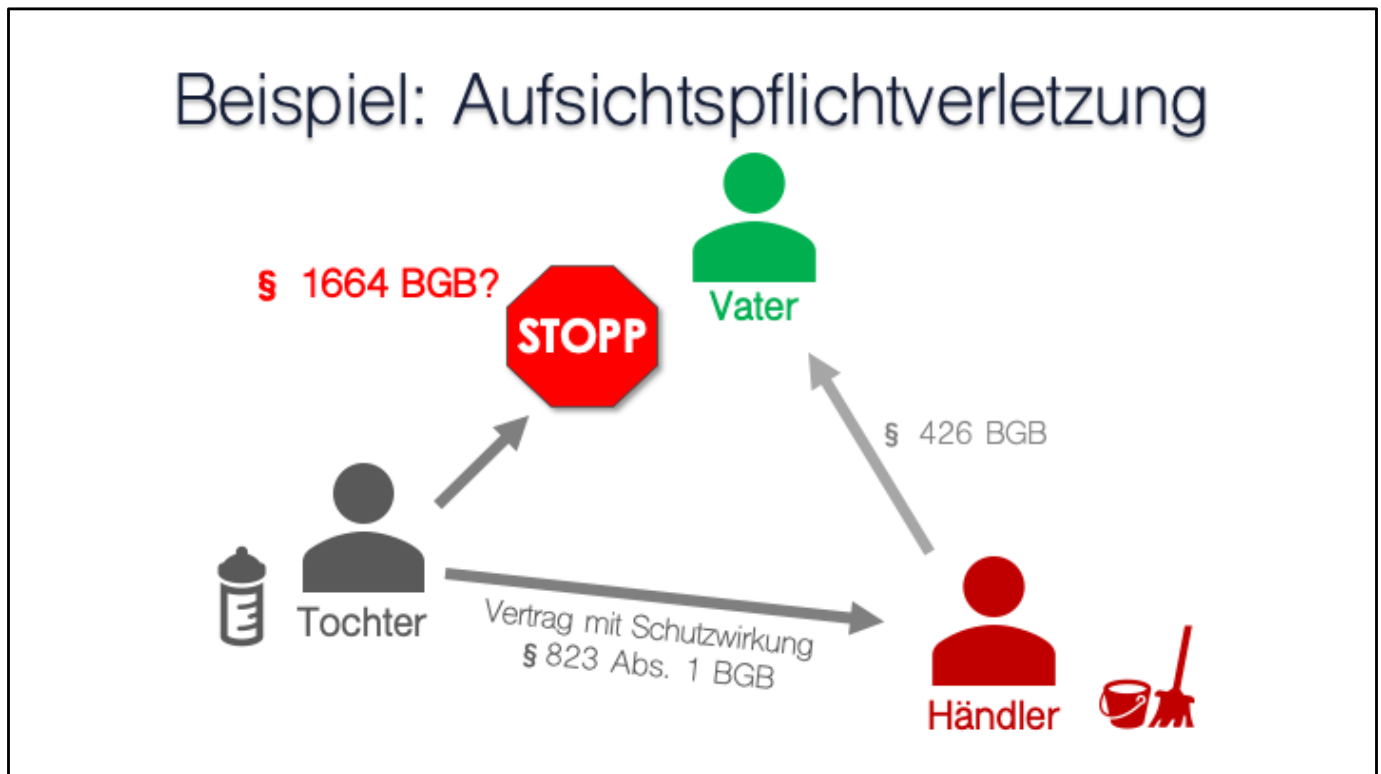
- Beim Bau eines Schweinestalls führt die Architektin die Bauaufsicht und die Bauunternehmerin führt die Arbeiten aus
- Der Architektenvertrag enthält eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Aufgrund von fehlerhafter Ausführung der Bauunternehmerin, die die Architektin hätte sehen können, stürzt das Dach ein und 1.000 Schweine verenden
- Da § 650t BGB nur für unmittelbare Mängelschäden greift, schulden die Architektin und die Bauunternehmerin gleichstufig vertraglichen Schadensersatz



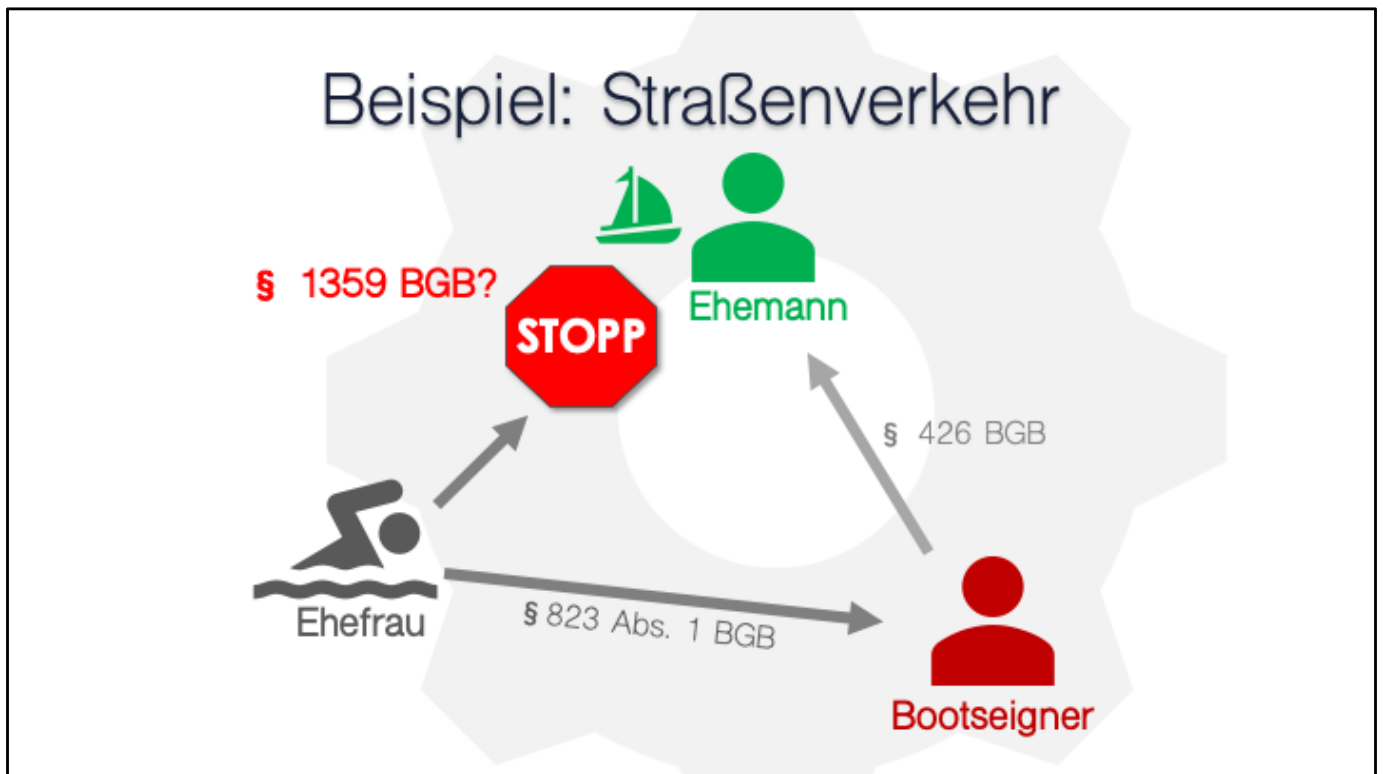
- Möglich sind **drei Lösungen**, jeweils zu Lasten eines der drei Akteure:
  - Lösung 1: Alleinhaftung des Nichtprivilegierten
    - Problem bei vertraglicher Privilegierung: Vertrag zu Lasten Dritter
  - Lösung 2: Regresshaftung des Privilegierten
    - Arg.: Privilegierung greift nicht im Innenverhältnis der Schädiger
    - Problem: Privilegierter steht schlechter als bei Alleinverursachung
  - Lösung 3: Nur gekürzter Schadensersatzanspruch des Gläubigers
    - Problem: Opfer steht schlechter trotz zusätzlichem Schädiger
    - Zwei Konstruktionsvarianten: Entweder Kürzung des Anspruchs gegen den Nicht-Privilegierten oder Regresskreisel mit fingierter Gesamtschuld
- **Wichtig für die Klausurlösung:**
  - Beginnen Sie mit der Auslegung der privilegierenden Norm!
  - Erwägen Sie zumindest, die privilegierte Schuldnerin gar nicht erst in die Haftung hineinwachsen zu lassen, so dass keine echte, sondern nur eine fingierte Gesamtschuld entsteht (so immerhin der BGH)!







- Beispielsfall:
  - Vater begibt sich mit seiner Tochter in ein Ladengeschäft
  - Vater macht den Inhaber auf ein zerbrochenes Glas aufmerksam
  - Inhaber beseitigt das Glas nicht sogleich
  - Vater lässt Tochter frei laufen
  - Tochter verletzt sich an den Scherben
- Bisweilen wird diskutiert, ob § 1664 BGB auch auf Aufsichtspflichtverletzungen Anwendung finden sollte
  - Gegen eine Privilegierung spricht, dass man Eltern nicht zugestehen möchte, nachlässig zu beaufsichtigen
  - Für die Anwendung des § 1664 BGB spricht, dass der Wortlaut der Vorschrift keine Einschränkung enthält und dass die Norm ihres wesentlichen Anwendungsbereichs beraubt wäre, wenn man Aufsichtspflichtverletzungen ausklammern würde
- Zudem: Wo ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Anspruchstellerin besteht, kommt eine Zurechnung des Verschuldens des Vaters nach **§§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 S. 1 BGB** in Betracht
  - Das führt zu einer Anspruchskürzung, ohne dass man auf die Grundsätze der gestörten Gesamtschuld zurückgreifen müsste!



- Beispielsfall (BGH v. 24. März 2009, VI ZR 79/08, <https://lexetius.com/2009,849>):
  - Ehefrau schwimmt nach dem Wasserskifahren auf das vom Ehemann gesteuerte Schiff des Bootseigners zu
  - Durch eine Verkettung unglücklicher Umstände, die sowohl der Ehemann als auch der Bootseigner hätten verhindern können, gerät die Ehefrau in die Schiffsschraube und verletzt sich schwer
- Anwendung von § 1359 BGB (und anderen *diligentia-quam-in-suis*-Vorschriften auf den Straßenverkehr?
  - Dafür: Keine Einschränkung im Wortlaut
  - Dagegen: Der Straßenverkehr duldet kein reduziertes Sorgfaltsmaß
- Weiterführende Literatur zur Gestörten Gesamtschuld:
  - Walker, Haftungsprivilegierungen, JuS 2015, 865 ff.
  - Göckler, Anfängerklausur Zivilrecht, JuS 2019, 27 ff.

## Mehrheit von Gläubigern



Teilgläubiger  
§ 420 Alt. 2 BGB



Gesamtgläubiger  
§ 428 BGB

- Lesen Sie §§ 428–430, 432 BGB!
- Zentrale Unterscheidung:
  - Bei Teilgläubigerschaft muss die Schuldnerin an jeden Gläubiger einen Teil leisten
  - Bei Gesamtgläubigerschaft ist eine Vollenleistung an einen Gesamtgläubiger möglich
- Beispiele für Teilgläubiger:
  - Streitgenossen bzgl. des Kostenerstattungsanspruchs (hM)
  - Zahlung entgangenen Unterhalts an Hinterbliebene nach § 844 Abs. 2 BGB
- Beispiel für Gesamtgläubigerschaft:
  - Oder-Konto von Ehegatten
- Siehe auch § 351 BGB: Das Rücktrittsrecht ist unteilbar, d.h. nur von allen und gegen alle ausübbar

